

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 245/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. September 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Vor dem Landessozialgericht (LSG) haben die Klägerin als Rechtsnachfolgerin des im Januar 1999 gestorbenen Versicherten K. M. und der beklagte Versorgungsträger darüber gestritten, ob Daten nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) festzustellen sind. Der Versicherte war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden. Das Begehren der Klägerin, Daten aus einer fiktiven Zugehörigkeit des Versicherten zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Zeiten vom 6. Mai 1970 bis zum 30. Juni 1990 festzustellen, wurde vom beklagten Versorgungsträger abgelehnt und ist vor dem Sozialgericht und vor dem LSG ohne Erfolg geblieben. Der Versicherte, ein Ingenieurökonom, war am 30. Juni 1990 bei der P. AG S. in seinem Beruf beschäftigt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 3 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat eine Beschwerdebegründung vorgelegt, die nahezu denselben Wortlaut hat wie diejenige, die er in der Beschwerdesache B 4 RA 209/05 B eingereicht hat. Dort hat der Senat ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Begründung, soweit sie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, weder eine Rechtsfrage über die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht hinreichend bestimmt benennt noch die Klärungsbedürftigkeit und auch nicht die Klärungsfähigkeit der angesprochenen Thematik darlegt. Soweit in der Beschwerdebegründung als Verfahrensfehler des LSG eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend gemacht wird, weil das LSG bestimmte Rechtsargumente "allenfalls zur Kenntnis genommen, aber keinesfalls in Erwägung gezogen" habe, ist ua nicht einmal die Möglichkeit aufgezeigt worden, dass es nach der - bei Verfahrensfehlern maßgeblichen - Rechtsauffassung des LSG auf diese Rechtsansichten hätte ankommen können, dass sie also nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der sich das LSG angeschlossen hat, nach Bundesrecht erheblich sein könnten.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

